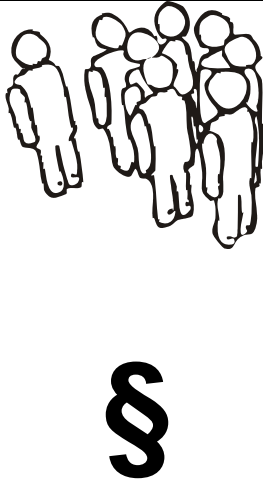
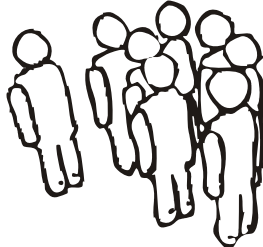



Rechtliches	06
	06.01.01
<p>Rechtskompass für Gruppenleiter</p> <p><i>Allgemeine Grundsätze</i></p> <p><i>Dieser kleine Rechtskompass ist entstanden aus der Erfahrung des Verfassers bei der Wanderführerfortbildung im Odenwaldklub. Er versucht, die meisten der von Wanderführern immer wieder gestellten Fragen in leicht fasslicher Form zu beantworten und vor allem eine oft zu beobachtende ängstliche Unsicherheit in Rechtsdingen beim Wandern zu beseitigen..</i></p>	
<p>Eines aber kann und soll dieser Kompass nicht: Aus jedem Gruppenleiter einen Rechtsexperten machen. Zu unterschiedlich sind die vorkommenden Fallgestaltungen des alltäglichen Wanderbetriebes, allzu oft nur können scheinbar unwesentliche Einzelheiten zu anderen rechtlichen Beurteilungen eines Sachverhaltes führen, als dass ein notwendigerweise recht allgemein gehaltener Leitfaden im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung ein Hilfsmittel zum Selbermachen sein könnte.</p> <p>Deshalb ein sehr wichtiger Ratschlag vorweg:</p> <p>Bevor in einer Angelegenheit, die nach Rechtsauseinandersetzung riecht, der erste Brief geschrieben oder sonstige Erklärungen abgegeben werden, ist es ratsam, den Rat eines Rechtskundigen einzuholen. Umfassende und wahrheitsgemäße Informationen sind wichtig, damit die Rechtsperson sich ein zutreffendes Bild machen kann. Hinweis: Eine einmal vermurkste Sache wieder ins Lot zu bringen ist oft unmöglich, immer aber ungleich schwerer, als sie von Anfang an auf das rechte Gleis zu schieben.</p>	 <p>The illustration shows a group of seven stylized human figures of varying heights and orientations, representing a group or community. Below the figures is a large, bold paragraph symbol (§), indicating a legal section or a significant point.</p>

Rechtliches	06
Rechtskompass für Gruppenleiter	06.01.02
<i>Gruppenleiter und Vertrag (Teil 1)</i>	Blatt 1
<p><i>Verträge beherrschen in weit höherem Maße unser tägliches Leben, als den meisten von uns bewusst wird. Zumeist bedürfen sie keiner Form, sie können sogar stillschweigend, also ohne dass ein Wort gesprochen oder geschrieben wird, abgeschlossen werden.</i></p>	
<p><u>Beispiel:</u> Wer im Supermarkt eine dem Regal entnommene Ware stillschweigend an der Kasse vorzeigt, den angezeigten Betrag zahlt und die Ware mit sich nimmt, hat dadurch, ohne dass ein Wort gesprochen wurde, einen Kaufvertrag abgeschlossen.</p> <p>Auch der Gruppenleiter bleibt von Verträgen nicht verschont: Insbesondere Beförderungsverträge und Bewirtungsverträge wird er nicht selten abschließen. Denkbar sind Verträge zwischen: Gruppenleiter und veranstaltendem Verein, Gruppenleiter und Teilnehmer veranstaltendem Verein und Teilnehmer veranstaltendem Verein oder Gruppenleiter und Dritten.</p> <p>Recht einfach liegen die Verhältnisse zwischen Verein, Gruppenleiter und Teilnehmer bei den normalen Vereinswanderungen, das heißt solchen, wo seitens des Vereins z.B. eine Wanderung angesetzt und ein Gruppenleiter bestellt wird und die Teilnahme, abgesehen von Unkostenerstattungen, unentgeltlich ist. Alle Beteiligten werden hier nicht auf Grund von Verträgen tätig, sondern wirken rein tatsächlich zusammen, sei es zur gemeinsamen Erholung oder zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Die unterschiedliche Art des Tätigwerdens, insbesondere die etwas herausgehobene Tätigkeit des Gruppenleiters, ändert hieran nichts. Folge: Weil ein Vertrag nicht besteht, gibt es auch keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung.</p>	 

Rechtliches	06
Rechtskompass für Gruppenleiter	06.01.02
<i>Gruppenleiter und Vertrag (Teil 2)</i>	Blatt 2
<p>Nicht jede Veranstaltung eines Wandervereins ist indessen eine normale Vereinswanderung, und je weiter sich Zweck und Inhalt einer Veranstaltung vom Vereinszweck lösen, je aufwendiger sie wird, um so eher wird man eine gemeinsame Erfüllung des Vereinszwecks in Frage stellen und eine andere rechtliche Qualität, nämlich einen Vertragsschluss, in Betracht ziehen müssen. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Maßgeblich wird der im Wege der Auslegung zu ermittelnde hypothetische Wille der Beteiligten sein, für den wiederum ihre Interessenlage von wesentlicher Bedeutung ist. Beispiel: Gemeinsame Fahrten zu Museen, Ausstellungen, Volksfesten, kulturellen Veranstaltungen und ähnlichem, mögen sie auch nicht in der Satzung als Vereinszweck erwähnt sein, wird man wohl ebenso wie Klubabende und Lichtbildervorträge noch dem Vereinszweck, und sei es nur zur Förderung der Verbundenheit und Kameradschaft, zurechnen müssen.</p> <p>Im normalen Vereinsbetrieb sind oft die Rechtsgeschäfte mit Dritten wichtig. Auch hier entstehen häufig mangels schriftlicher Vereinbarungen Abgrenzungsprobleme, ob es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder nicht.</p>	 

Rechtliches	06
Rechtskompass für Gruppenleiter	06.01.02
<i>Gruppenleiter und Vertrag (Teil 3)</i>	Blatt 3
<p><u>Beispiel:</u> Bei der Vorwanderung fragt ein Gruppenleiter in einer Gastwirtschaft an, ob er am Tag der Wanderung mit 40 Personen einkehren könne. Der Wirt bejaht, der Gruppenleiter nennt die ungefähre Zeit des Eintreffens, sonst wird nichts vereinbart. Hier ist kein Vertrag geschlossen worden! Der Gruppenleiter hat sich nur der Bereitschaft des Wirts vergewissert. Bleibt die angekündigte Gruppe aus oder kommt in viel geringerer Stärke, hat der Wirt keine Ersatzansprüche.</p> <p><u>Beispiel:</u> Der Gruppenleiter veranlasst den Wirt, ihm am Tag der Wanderung zu einer bestimmten Zeit einen Nebenraum zur Verfügung zu stellen, lässt sich versprechen, dass warmes Essen gereicht werden kann und legt Wert darauf, dass die Gruppe nach einer Stunde wieder aufbrechen kann. Hier ist ein Vertrag zustande gekommen! Es sind bindende Abmachungen getroffen worden, durch die sich der Wirt verpflichtet hat, mit den Mitgliedern der Gruppe entsprechend deren Bestellungen Bewirtungsverträge abzuschließen, nachdem er ihnen zur vereinbarten Zeit den Nebenraum zur Verfügung gestellt hat. Dem entspricht auf der Gegenseite die Pflicht, mit der Gruppe tatsächlich einzukehren und etwas zu verzehren. <u>Ratschlag:</u> Bei Abmachungen mit Gastwirten, die sich in der Regel auf schriftliche Vereinbarungen nicht einlassen werden, kann ein nicht mit verhandelnder Zeuge nützlich sein, der im Streitfall das Besprochene wiedergeben kann.</p>	